



Zweckverband der Politischen Gemeinden

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon und Volken

Abstimmungsvorlage

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Gesamtrevision der Zweckverbandsstatuten Zürcher Planungsgruppe Weinland

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbands-Gemeinden

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland unterbreitet Ihnen das Geschäft „Gesamtrevision Zweckverbandsstatuten Zürcher Planungsgruppe Weinland“ zur Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

**Vorlage für die Urnenabstimmung vom
26. September 2021**

Weisung

Neue Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Weinland

Antrag

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Weinland unterbreitet der Urnenabstimmung vom 26. September 2021:

1. Die neuen Statuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland werden genehmigt.
2. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden werden autorisiert, im Rahmen des staatlichen Genehmigungsverfahrens allfällige erforderliche Anpassungen an den Statuten in eigener Kompetenz zu bewilligen, falls sie formeller Art sind oder materiell von geringer Bedeutung.
3. Mit dem Vollzug wird der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Weinland beauftragt.

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE WEINLAND NAMENS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Martin Zuber

Die Sekretärin:
Ursula Müller

Dorf, 16. Juni 2021

Beleuchtender Bericht

Neue Statuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland

A. Ausgangslage

Die Gesamtrevision der geltenden Statuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland, gültig seit dem 20. September 1978, erfolgt hauptsächlich aufgrund der Wirkung und den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes. Dieses verlangt eine generelle Anpassung der bestehenden Regulative der öffentlich-rechtlichen Körperschaften innert einer Frist von 4 Jahren seit seiner Inkraftsetzung per 01. Januar 2018.

B. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die neue Gesetzgebung ist auf den 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Unter anderem werden auch die Rechnungslegungsvorschriften an die schweizweit geltenden Standards des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) angepasst. Die damit verbundene Einführung eines eigenen Haushalts erfolgt zwingend und hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres, das heisst Kalenderjahres zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen.

C. Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf zur Überarbeitung der gültigen Zweckverbandsstatuten ist aufgrund der vorstehend geschilderten Sachlage ausgewiesen und zwingend. Die Rechtsform des Zweckverbands mit Vorstand hat sich in der Vergangenheit für die Aufgabenerfüllung einer regionalen Planungsgruppe auf die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Raumplanungen nach den Bedürfnissen der Region weiter auszuarbeiten, nachzuführen und zu beraten. In den Bereichen «Regionale Führung und Koordination»

nebeneordneter Körperschaften und «Positionierung des Weinlands» hat sich die Planungsgruppe als zielführend und geeignet erwiesen.

D. Neue Statuten Zürcher Planungsgruppe Weinland

Allgemeines

Die Vorgaben und Neuerungen im Gemeindegesetz sowie die Einführung eines eigenen Haushalts machen eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten notwendig. Mit der Inkraftsetzung der neuen Statuten sollen die bisherigen Statuten, d.h. die bisher geltende Verbandsordnung vom 20. September 1978 aufgehoben werden (eine Teilrevision erfolgte am 14.10.2010).

Bei der Überarbeitung der Statuten wurden die betreffenden Formulierungen der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände durch den Vorstand übernommen, welche auf die spezifischen Bestimmungen des Gemeindegesetzes abgestimmt sind.

Inhalt der neuen Statuten

- Gemäss neuem Gemeindegesetz haben alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit auch alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt zu führen. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die Vermögenswerte, welche bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen am Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, mit welcher die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Deshalb mussten neue Bestimmungen über den Verbandshaushalt in die Statuten aufgenommen werden.
- Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe des Zweckverbands sind auf der Basis der bisher gültigen Statuten leicht angepasst und präzisiert worden.
- Auf eine Regelung wie es § 117 Abs. 1 lit. a (i. V. m. § 73 Abs. 4) Gemeindegesetz (GG) für die Investition in Finanzliegenschaften und für die Veräusserung von Finanzliegenschaften für die Organe ermöglicht, wird bewusst verzichtet, da der Zweckverband über keine Finanzliegenschaften verfügt.
- Investitionen kann der Zweckverband über Darlehen der Verbandsgemeinden oder durch Darlehen Dritter finanzieren.
- Die Finanzierung der Betriebskosten sowie der Investitionen erfolgt durch die Verbandsgemeinden wie bis anhin aufgrund der Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde.
- Das neue Gemeindegesetz räumt den Zweckverbänden die Möglichkeiten ein, einzelne Aufgaben und Befugnisse massvoll und stufengerecht an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder ihre Angestellten zu delegieren. Die Grundlage für die Zulässigkeit der Aufgabendelegation ist in den vorliegenden Statuten übernommen. Will der Vorstand von dieser Möglichkeit künftig Gebrauch machen, so hat er dies in einem entsprechenden Erlass detailliert zu regeln.
- Weitere Anpassungen an die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes betreffen die Regelung zum Beitritt weiterer Gemeinden, das Publikations- und Informationswesen und die Offenlegung der Interessenbindungen der Behördenmitglieder.
- Auf die neue Möglichkeit, die Rechnungsprüfungskommission in eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umzuwandeln, wird verzichtet. Die Organisation des Zweckverbands mit der neuen Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen für die Behördenmitglieder sowie dem Initiativ- und Referendumsrecht genügt den Anforderungen hinsichtlich der demokratischen Legitimation sowie ausreichender Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten.

- Die Auflösung des Zweckverbands muss nicht mehr zwingend mit einstimmigem Beschluss erfolgen. Neu ist die Auflösung des Zweckverbands mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, dies mit Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats.

E. Schlussbemerkungen

Die Vorlage für die Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland ist geeignet, die vorgeschriebenen Anpassungen an die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vorzunehmen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, sinnvolle und zweckmässige Änderungen zur Verbesserung des Zweckverbandsbetriebes einzuführen.

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt sowie die Vernehmlassung in den 22 Gemeinden des Bezirks Andelfingen hat stattgefunden, respektive wurde durchgeführt. Die im Vorprüfbericht des Gemeindeamtes gemachten Anmerkungen sowie die in den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden vorgeschlagenen marginalen Anpassungen wurden in der Vorlage berücksichtigt.

F. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage an der Urne vom 26. September 2021 lautet:

Wollen Sie die Vorlage «Neue Zweckverbandsstatuten Zürcher Planungsgruppe Weinland» - gültig ab dem 01. Januar 2022 - annehmen?

G. Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dorf (Sitzgemeinde)

Die RPK Dorf hat die in den neuen Zweckverbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland vorgeschlagenen Finanzkompetenzen eingehend geprüft.

Die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen, auf Basis der aktuellen Statuten, wurden leicht angepasst und präzisiert. Diese räumen den Organen, verglichen mit der Höhe der üblichen jährlich anfallenden Kosten, weitreichende finanzielle Freiheiten ein.

Die Kompetenzen scheinen aber, in Anbetracht der Grösse des Zweckverbandes und der Natur und Breite der Verbandsaufgaben, angemessen.

Die RPK beantragt dem Stimmbürger, die neuen Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE DORF

Der Präsident:	Der Aktuar:
Hans Leibacher	Thomas Haas

Dorf, 26. Juni 2021

Neue Statuten Zürcher Planungsgruppe Weinland Gesamtrevision aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und der Fusion im Stammertal

Abstimmungsempfehlung der Gemeindevorstände und der Rechnungsprüfungskommissionen

Die Gemeindevorstände und die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden:

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon und Volken

empfehlen, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Weinland an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zu genehmigen.



Zürcher Planungsgruppe Weinland

Wir leisten einen Beitrag zur Aufwertung unseres Lebensraumes im Zürcher Weinland

Statuten

Zweckverband

Zürcher Planungsgruppe Weinland

zwischen
den Politischen Gemeinden

Adlikon
Andelfingen
Benken
Berg am Irchel
Buch am Irchel
Dachsen
Dorf
Feuerthalen
Flaach
Flurlingen
Henggart
Humlikon
Kleinandelfingen
Laufen-Uhwiesen
Marthalen
Ossingen
Rheinau
Stammheim
Thalheim an der Thur
Trüllikon
Truttikon
Volken

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenschluss und Zweck	5
Art. 1	Bestand	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	5
2.	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 4	Organe	6
Art. 5	Amtsdauer	6
Art. 6	Zeichnungsberechtigung	6
Art. 7	Publikation und Information	6
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	6
2.2.1	Allgemeines	6
Art. 8	Stimmrecht	6
Art. 9	Verfahren	7
Art. 10	Zuständigkeit	7
2.2.2	Volksinitiative	7
Art. 11	Volksinitiative	7
2.2.3	Fakultatives Referendum	7
Art. 12	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	7
Art. 13	Ausschluss des Referendum	7

2.3.	Die Verbandsgemeinden	8
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
Art. 15	Beschlussfassung	8
2.4	Delegiertenversammlung	8
Art. 16	Zusammensetzung	8
Art. 17	Konstituierung	9
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 19	Kompetenzen	9
Art. 20	Vorsitz und Sekretariat	10
Art. 21	Einberufung	10
Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	10
Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	10
Art. 24	Öffentlichkeit der Verhandlungen	10
Art. 25	Anfragerecht der Delegierten	10
2.5	Verbandsvorstand	11
Art. 26	Zusammensetzung	11
Art. 27	Offenlegung der Interessenbildungen	11
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	11
Art. 29	Finanzbefugnisse	12
Art. 30	Aufgabendelegation	12
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	12
Art. 32	Beschlussfassung	12
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	13
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	13
Art. 34	Aufgaben (RPK)	13
Art. 33	Beschlussfassung	13
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	13

Art. 37	Prüfungsfristen	13
2.7	Prüfstelle	13
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	14
3.	Personal und Arbeitsvergaben	14
Art. 40	Anstellungsbedingungen	14
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	14
4.	Verbandshaushalt	14
Art. 42	Finanzhaushalt	14
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	14
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	14
Art. 45	Eigentum	15
Art. 46	Haftung	15
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	15
Art. 47	Aufsicht	15
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Art. 49	Austritt	15
Art. 50	Auflösung	16
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 51	Einführung eigener Haushalt	16
Art. 52	Inkrafttreten	16

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon und Volken bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Weinland» (in der Folge ZPW genannt) einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975. Der Zusammenschluss erfolgt als Zweckverband im Sinne von § 73 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 auf unbestimmte Zeit.

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Standort des Sekretariates. Befindet sich das Sekretariat ausserhalb des Verbandsgebietes, so ist der Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die ZPW bezweckt die Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen mit.

Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über- oder nebengeordneten Planungen gemäss § 7 PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

Die ZPW kann ferner

- f) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
- g) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- h) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Zweckverbands;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin oder deren Stellvertreter gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;

4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 1000 Personen hat eine Verbandsgemeinde Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. Massgebend ist die vom kantonalen Statistischen Amt jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl.

²Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

³Delegierte, die in den Verbandsvorstand gewählt werden, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus. Die betroffenen Verbandsgemeinden haben ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin / ihres bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen. Insbesondere geben sie Auskunft über

1. ihre berufliche Tätigkeit;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts;

² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Bewilligung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen;
7. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000 bis CHF 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 im Einzelfall bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²1/3 der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 15 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

2.5. Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Wenigstens 4 Mitglieder haben einem Gemeinderat anzugehören. Auf die Regionale Verteilung der Vorstandssitze ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Keine Gemeinde darf durch mehr als ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

² Der Verbandsvorstand kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
8. die Bestimmung von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben;

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. Die Bestimmung der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen,
 - a. einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000, insgesamt pro Jahr bis CHF 50'000;
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis CHF 20'000.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte und Dritte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessensbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden zu 100% getragen. Diese Kosten werden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres auf die Gemeinden aufgeteilt.

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband finanziert seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss Mitteilung des kantonalen Statistischen Amtes.

Art. 45 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis indem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekurs Instanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten, um auf denselben Zeitpunkt in einen benachbarten Planungszweckverband einzutreten.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt pro rata zurückerstattet.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 50 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der Zweck des Verbands im Wesentlichen dahingefallen ist, möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Einwohnerzahl des Vorjahres gemäss Mitteilung des kantonalen Statistischen Amtes.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird die Verbandsordnung, d.h. die Statuten vom 20.9.1978, respektive vom 14.10.2010 (Teilrevision) aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden zwischen 27. Juni 2021 und 13. Juli 2021.

Der Präsident:

.....

Martin Zuber

Die Sekretärin:

.....

Ursula Müller

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom